Satzung der Stadt Haan über die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfall-Verordnung eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgabe in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Das Mindestvolumen der Pflicht-Restmülltonne beträgt, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, 60 I. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

§ 2

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jedes Grundstück erhält:

- a) Schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll nach Maßgabe der folgenden Vorschriften;
- b) Auf Verlangen des/der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zusätzlich blaue Abfallbehälter für Altpapier und/oder braune Abfallbehälter für Bio-Abfälle. Überschreitet die Anzahl bzw. Größe (120 I bzw. 240 I) der Bio-Gefäße das für dieses Grundstück angemeldete Volumen für Restmüllgefäße, wird für jedes zusätzliche Bio-Gefäß eine jährlich durch Satzung neu festgesetzte Gebühr zusätzlich zu den Gebühren für Restmüllgefäße erhoben. Vorhandene Restmüllbehälter in den Größen 40 I, 60 I bzw. 80 I werden dabei den 120-I-Gefäßen gleichgestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.